

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4691
Thema: Frauenabteile in Zügen zwischen Leipzig und Chemnitz

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
66-4074/1/6

Dresden,

26. APR. 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Leipziger Volkszeitung vom 24.03.2016 wird berichtet, dass die Mitteldeutsche Regiobahn (MRB) im Regional-Express zwischen Leipzig und Chemnitz spezielle Abteile für Frauen einrichten wird.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum genannten Vorhaben und der Position der betreffenden Verkehrsverbände (ZVNL und VMS) und Fahrgastbeiräte?

Der für die Ausschreibung der in Rede stehenden Verkehrsleistung federführend zuständige Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen teilte dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) mit, dass die MRB auf Grundlage ihres Hausrechtes eigenständig über die Einführung von Abteilen für Frauen entschieden hat. Die Anforderungen aus dem korrespondierenden Verkehrsvertrag mit den Aufgabenträgern seien dadurch nicht verletzt worden.

Darüber hinaus liegt dem SMWA zum Sachverhalt noch eine Stellungnahme der MRB vor.

Frage 2: Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit dieses Vorhabens in Bezug auf die Sicherheitslage von Fahrgästen im Umfeld der Haltepunkte und in den Zügen der Strecke Leipzig-Chemnitz und in Bezug zu anderen Sicherheitsmaßnahmen?

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Gemäß Art. 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Art. 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Art. 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004, Vf. 44-I-03).

Frage 3: Plant die Staatsregierung oder die durch öffentliche Mittel bezuschussten Zweckverbände dagegen rechtlich vorzugehen?

Die Entscheidung, Abteile für reisende Frauen einzuführen, hat die MRB auf Grundlage des Hausrechtes getroffen, über das sie in ihren Zügen verfügt (siehe Antwort auf Frage 1). Die Staatsregierung plant nicht, gegen besagte unternehmerische Entscheidungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens vorzugehen.

Frage 4: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu Übergriffen/Angriffen auf Personen (bitte Aufteilung nach Geschlechtern) in Zügen und an Haltepunkten (Bitte eine Übersicht zu kenntlichen Vorfällen laut Polizeistatistik nach Vorfällen und Zugstrecken für die Jahre 2000 bis 2015) in Sachsen?

Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegen im Sachzusammenhang nicht vor.

Recherchiert wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) nach Opferdelikten, welche im Katalogfeld „Tatörtlichkeit“ die Katalogwerte „Bahnhof“, „Eisenbahn“ oder „Nahverkehrsbahn“ enthielten. Ob Straftaten mit Tatort „Bahnhof“ auf bzw. im Gelände/Gebäude oder in unmittelbarer Nähe dazu begangen wurden, kann nicht differenziert werden.

Im PASS liegen valide Angaben aufgrund von Aussonderungs- und Löschfristen maximal für die letzten zehn Jahre vor. Bei einigen Delikten betragen diese Fristen zwei bzw. fünf Jahre. Diese sind in der Tabelle (siehe Anlage) entsprechend gekennzeichnet.

Bei den Erkenntnissen handelt es sich ausschließlich um Straftaten, welche von der Landespolizei bearbeitet wurden. Auf die Zuständigkeit der Bundespolizei wird ergänzend hingewiesen. Straftaten, welche ausschließlich durch die Bundespolizei bearbeitet worden sind, werden in PASS nicht registriert.

Zu diesen 958 Straftaten wurden insgesamt 1.151 Personen als Opfer erfasst. Dabei handelte es sich um 317 weibliche und 829 männliche Personen. Zu fünf Personen liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Art. 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken zu den betroffenen Zugstrecken. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten insofern alle 958 Straftaten händisch ausgewertet werden. Der insgesamt erforderliche Aufwand kann nicht abgeschätzt werden. Es wäre jedoch notwendig, mehrere Sachbearbeiter über einen mehrere Tage währenden Zeitraum mit den Recherchen und Auswertungen zu beauftragen. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Eine solche aufwendige Recherche ist unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

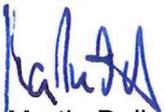
Frage 5: Was tut die Staatsregierung oder andere Über- oder Untergeordneten Behörden für die Sicherheit der Fahrgäste im Zug und an Haltepunkten?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Art. 50 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Art. 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, da die Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste im Zug und an Haltepunkten in der originären Zuständigkeit der Bundespolizei und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegt (§ 3 Bundespolizeigesetz).

Mit freundlichen Grüßen


Martin Dulig

Anlage

Straftatbestand	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
StGB § 176/I sexueller Missbrauch von Kindern	1	2	2	1	1	1	4	2	1	2
StGB § 176/IV/1 exhibitionistische/ sexuelle Handlungen vor Kindern	0	1	1	1	0	1	0	1	0	1
StGB § 176/IV/4 Einwirken auf Kinder durch Bild oder Ton	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
StGB § 176a/III/1 Vollzug des Beischlafs m. Kind oder andere Handlungen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
StGB § 177 - Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
StGB § 177/I - Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	3	2	3	0	2	1	1	1	0	2
StGB § 177/III/1 - Beischlaf od ähnl. sex. Handlungen - durch Einzeltäter - überfallartig	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
StGB § 177/III/2 - Beischlaf od ähnl. sex. Handlungen - durch Gruppen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
StGB § 182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
StGB § 183 exhibitionistische Handlungen*	-	-	-	-	-	6	0	7	5	10
StGB § 183 exhibitionistische Handlungen vor Kindern*	-	-	-	-	-	0	0	0	0	1
StGB § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses*	-	-	-	-	-	0	0	1	1	0
StGB § 212 Totschlag	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0
StGB § 223 Körperverletzung**	-	-	-	-	-	-	-	-	79	68
StGB § 224 gefährliche Körperverletzung	33	36	45	31	28	31	29	29	36	47
StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen	0	0	1	1	0	0	0	1	1	0
StGB § 226 schwere Körperverletzung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
StGB § 229 fahrlässige Körperverletzung**	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0
StGB § 235 Entziehung Minderjähriger	0	0	0	2	2	0	0	1	1	0
StGB § 238 (1) Nachstellung*	-	-	-	-	-	1	3	1	2	0
StGB § 239 Freiheitsberaubung	1	0	3	0	1	0	0	2	0	0
StGB § 239a erpresserischer Menschenraub	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
StGB § 240 Nötigung*	-	-	-	-	-	6	6	6	4	13
StGB § 241 Bedrohung**	-	-	-	-	-	-	-	-	12	17
StGB § 249 Raub	16	18	12	28	24	15	18	16	23	22
StGB § 250 schwerer Raub	2	1	0	0	2	0	5	0	0	1
StGB § 252 räuberischer Diebstahl	0	3	3	3	1	3	2	1	0	3
StGB § 255 räuberische Erpressung	4	7	11	11	8	10	7	8	4	4

*Aussonderungs-/Löschfrist 5 Jahre

**Aussonderungs-/Löschfrist 2 Jahre